augus gu ciregerigen zweren vertigen tann, zold und Handelberträge wegen des einheitlichen Bollgebeites und Polt- und Edegraphenverträge nach Art. 52 MB. vorbehaltlich des bayrisch-vollsteinderzischen Son übrigen tann das Keich, soweit eine Bustanbigkeit reicht, auch Berträge schlieben. Doch soweit es dies nicht int, bleibt die Bestgnis den Einzelstaaten. Endlich außerdalb der Keichszuständigsteiten haben allein die Einzelstaaten bas Bertragsrecht.